

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 6. Juli 2017**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442).

#### Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 34,68 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

- a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit
- b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)
- c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehältnisse und Häufigkeit der Abfuhr sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

## Inhalt

**Amtliche  
Bekanntmachungen  
Seiten 221 bis 235**

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 101,72 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 101,72 €  
 - Grundpreis 43,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,00 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,04 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 152,56 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 152,56 €  
 - Grundpreis 43,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,00 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,04 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 203,44 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 203,44 €  
 - Grundpreis 43,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,00 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,04 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 305,16 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 305,16 €  
 - Grundpreis 43,00 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,00 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,04 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 610,36 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 610,36 €  
 - Grundpreis 55,36 €  
 - normaler Serviceaufwand 55,36 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 97,88 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.750,36 €  
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 2.030,08 €  
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 2.879,16 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.595,08 €  
 je 4600 I-Unterflurbehälter 11.698,80 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 50,84 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 50,84 €  
 - Grundpreis 21,48 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,48 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 76,28 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 76,28 €  
 - Grundpreis 21,48 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,48 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 101,72 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 101,72 €  
 - Grundpreis 21,48 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,48 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 152,56 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 152,56 €  
 - Grundpreis 21,48 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,48 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,00 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 305,16 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice) 305,16 €  
 - Grundpreis 27,68 €  
 - normaler Serviceaufwand 27,68 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 48,92 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 875,16 €  
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.015,04 €  
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.439,56 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 2.797,52 €  
 je 4600 I-Unterflurbehälter 5.849,40 €

**Biotonnen**

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 74,00 €  
 je 120 I-Abfallbehälter 98,00 €  
 je 240 I-Abfallbehälter 166,00 €

**Biotonnen**

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter 55,50 €  
 je 120 I-Abfallbehälter 73,50 €  
 je 240 I-Abfallbehälter 124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenabschlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,72 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungssatzung 25,44 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfallbehältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter 19,64 €  
 - je 60 I-Abfallbehälter 20,16 €  
 - je 80 I-Abfallbehälter 20,68 €  
 - je 120 I-Abfallbehälter 21,68 €  
 - je 240 I-Abfallbehälter 24,88 €  
 - je 660 I-Abfallgroßbehälter 39,56 €

- je 770 l-Abfallgroßbehälter	42,40 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	51,60 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	88,92 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	183,00 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 60 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 80 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 120 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 240 l-Abfallbehälter	17,64 €
- je 660 l-Abfallgroßbehälter	17,64 €
- je 770 l-Abfallgroßbehälter	17,64 €
- je 1100 l-Abfallgroßbehälter	17,64 €
- je 2200 l-Halbunterflurbehälter	29,70 €
- je 4600 l-Unterflurbehälter	29,70 €

II. § 3 erhält folgende Fassung:

### § 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer/innen des Grundstücks. Grundstückseigentümer/innen im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer/innen, bei Wohnungseigentum der/die Wohnungseigentümer/in. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner/innen. Jede/r Gesamtschuldner/in schuldet die gesamte Leistung. Die Erfüllung durch eine/n Gesamtschuldner/in wirkt auch für die übrigen Schuldner/innen. Die Abfallentsorgungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Grund- und Leistungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der WBD-AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Kommt der/die Gebührenpflichtige seiner/ihrer Pflicht aus Abs. 2 binnen der ihm/ihr gesetzten Frist nicht nach, so ist die WBD-AöR berechtigt, die Anzahl der Nutzungseinheiten für die Berechnung der Grundgebühr sowie die jeweilige Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr zu schätzen.

III. § 4 erhält folgende Fassung:

### § 4 Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungseinheiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschuldner/in die Befreiung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich unter Beifügung von Nachweisen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungsgebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestellten Volumens trotz eines rechtzeitigen Antrags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten

Gebühr erstattet, der auf das einzuziehende Volumen entfällt. Die Erstattung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsorgung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abweichend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Entsprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschuldner/innen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfallentsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschuldner/innen zu vertretenden Grund von der WBD-AöR nicht durchgeführt, haben diese nur dann einen Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AöR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebührenschuldner/in die WBD-AöR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebührenminderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AöR schriftlich zu stellen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2015 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2015 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin wirksam.

Vorstehende 10. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Juli 2017

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:  
Frau ter Haar  
Tel.-Nr.: 0203 283-3949*

**Bekanntmachung der 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 6. Juli 2017**

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung die folgende Abfallentsorgungsgebührensatzung erlassen:

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen

Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29. Dezember 2006, S. 493 - 498), zuletzt geändert durch die 7. Änderung der Unternehmenssatzung vom 4. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29 vom 15.07.2014, S. 295);

- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150);
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442).

Artikel 1

Die Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 18.12.2007 in der vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

I. § 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen werden Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben.

(2) Für jede Nutzungseinheit eines Grundstücks, das über einen Abfallbehälter bzw. einen entsprechenden Nachbarschaftsbehälter (§ 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung) an die öffentliche Abfall-

entsorgung gemäß der §§ 4 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr in Höhe von 35,00 € erhoben.

(3) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Abs. 2 ist

a) jede nach außen abgeschlossene Wohneinheit

b) jede zweckbestimmte Gemeinschaftswohnanlage institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Seniorenheime, Obdachlosenunterkünfte)

c) jede andere Nutzung von in sich abgeschlossenen Einrichtungen (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, sonstige Geschäftsräume)

auch wenn diese nicht ständig bewohnt / genutzt wird.

(4) Für jede gebührenpflichtige Benutzung (§ 7 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung) eines nach § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälters, wird zusätzlich zur Grundgebühr eine Leistungsgebühr erhoben. Sie wird nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter sowie nach dem Umfang der Serviceleistung bemessen. Ist ein Nachbarschaftsbehälter nach § 14 Abs. 5 S. 7 der Abfallentsorgungssatzung zugelassen, bemessen sich die Gebühren anteilig.

(5) Bei wöchentlich einmaliger Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice)	99,24 €
je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)	
- Grundpreis	99,24 €
- normaler Serviceaufwand	43,52 €
- erhöhter Serviceaufwand	76,96 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 148,88 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 148,88 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,52 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,96 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 198,52 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 198,52 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,52 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,96 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 297,80 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 297,80 €  
 - normaler Serviceaufwand 43,52 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 76,96 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 595,64 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 595,64 €  
 - normaler Serviceaufwand 56,04 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 99,08 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 1.710,72 €  
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 1.983,72 €  
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 2.812,68 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter 5.460,08 €  
 je 4600 I-Unterflurbehälter 11.416,52 €

Bei erhöhter Abfuhrhäufigkeit erhöht sich die Leistungsgebühr entsprechend.

(6) Bei vierzehntäglicher Abfuhr von Abfällen werden für ein Kalenderjahr folgende Leistungsgebühren erhoben:

**Rolltonnen**

je 40 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 49,60 €

je 40 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 49,60 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,76 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,48 €

je 60 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 74,44 €

je 60 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 74,44 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,76 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,48 €

je 80 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 99,24 €

je 80 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 99,24 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,76 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,48 €

je 120 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 148,88 €

je 120 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 148,88 €  
 - normaler Serviceaufwand 21,76 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 38,48 €

je 240 I-Abfallbehälter (ohne Vollservice) 297,80 €

je 240 I-Abfallbehälter (mit Vollservice)  
 - Grundpreis 297,80 €  
 - normaler Serviceaufwand 28,00 €  
 - erhöhter Serviceaufwand 49,52 €

**Großbehälter (fahrbar)**

je 660 I-Abfallgroßbehälter 855,36 €  
 je 770 I-Abfallgroßbehälter 991,84 €  
 je 1100 I-Abfallgroßbehälter 1.406,32 €

**Großbehälter (nicht fahrbar)**

je 2200 I-Halbunterflurbehälter	2.730,04 €
je 4600 I-Unterflurbehälter	5.708,24 €

**Biotonnen**

(Leerung Januar bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	74,00 €
je 120 I-Abfallbehälter	98,00 €
je 240 I-Abfallbehälter	166,00 €

**Biotonnen**

(Gartensaisonbehälter, Leerung April bis Dezember)

je 80 I-Abfallbehälter	55,50 €
je 120 I-Abfallbehälter	73,50 €
je 240 I-Abfallbehälter	124,50 €

(7) Für die Entsorgung von 1- Personengrundstücken beträgt der Gebührenab-schlag

a) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 3 der Abfallentsorgungssatzung 12,40 €

b) gemäß § 14 Abs. 10 i.V.m. Abs. 5 S. 4 - 5 der Abfallentsorgungs-satzung 24,80 €

(8) Für die einmalige Abfuhr von Abfall-behältern (Sondereinzelleerung nach § 14 Abs. 8 oder § 15 Abs. 7 S. 2 der Abfallent-sorgungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	19,96 €
- je 60 I-Abfallbehälter	20,44 €
- je 80 I-Abfallbehälter	20,92 €
- je 120 I-Abfallbehälter	21,92 €
- je 240 I-Abfallbehälter	24,96 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	39,20 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	41,88 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	50,64 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	86,76 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	178,48 €

(9) Für die Nachleerung von Abfallbehältern (bei nicht durchgeführter Leerung z. B. nach § 16 Abs. 4 S. 2 der Abfallentsor-gungssatzung) werden nachstehende Gebühren erhoben:

- je 40 I-Abfallbehälter	18,00 €
- je 60 I-Abfallbehälter	18,00 €
- je 80 I-Abfallbehälter	18,00 €

- je 120 I-Abfallbehälter	18,00 €
- je 240 I-Abfallbehälter	18,00 €
- je 660 I-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 770 I-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 1100 I-Abfallgroßbehälter	18,00 €
- je 2200 I-Halbunterflurbehälter	30,28 €
- je 4600 I-Unterflurbehälter	30,28 €

II. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4  
Entstehen und Erlöschen der Ge-bührenpflicht sowie Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundge-bühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgen-den Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Ent-sprechendes gilt beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen.

Werden eine oder mehrere Nutzungsein-heiten mindestens einen Kalendermonat ununterbrochen nicht genutzt (Leerstand), so entfällt die Grundgebühr ab dem ersten des Monats, der auf den Beginn des tatsächlichen Leerstandes folgt, sofern der/die Gebührenschnldner/in die Befrei-ung von der Grundgebühr spätestens innerhalb von einem Monat nach Inkraft-treten dieser Satzung bei der WBD-AÖR schriftlich unter Beifügung von Nachwei-sen hinsichtlich des Leerstandes beantragt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Leistungs-gebühr entsteht mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie erlischt mit dem letzten Tag des laufenden Monats, in dem die Abfallentsorgung eingestellt wird. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des/der Gebührenpflichtigen oder einer Änderung der Berechnungsgrundlagen. Sofern die Reduzierung des bereitgestell-ten Volumens trotz eines rechtzeitigen An-trags (§ 14 Abs. 4 Abfallentsorgungssat-zung) nicht innerhalb des Monats erfolgt, auf den sich der Antrag bezieht, wird für den auf die Antragstellung folgenden Zeitraum der Anteil der festgesetzten Gebühr erstattet, der auf das einzuziehen-de Volumen entfällt. Die Erstattung ist

spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AÖR schriftlich zu beantragen.

(3) Wenn die regelmäßige Abfallentsor-gung in dem Monat wieder eingestellt wird, in dem sie begonnen hat, entsteht und endet die Gebührenpflicht abwei-chend von Abs. 1 und 2 mit dem ersten und letzten Tage desselben Monats. Ent-sprechendes gilt bei einer Erhöhung des Abfallbehältervolumens.

(4) Die Grund- und Leistungsgebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die Benutzungsgebühr für die nicht regelmäßige Entsorgung gem. § 2 Abs. 8 bis 9 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendige Arbeiten, be-hördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbro-chen oder verspätet durchgeführt, haben die Gebührenschnldner keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Wird die Abfall-entsorgung aus einem anderen als in Satz 1 genannten und nicht von dem/der Gebührenschnldner/ in zu vertretenden Grund von der WBD-AÖR nicht durch-geführt, haben diese nur dann einen An-spruch auf Gebührenminderung, wenn die WBD-AÖR die Möglichkeit hatte, die Abfallentsorgung zeitnah nachzuholen. Dies setzt voraus, dass der/die Gebühren-schnldner/in die WBD-AÖR unverzüglich über die nicht durchgeführte Leerung in Kenntnis setzt. Der Antrag auf Gebühren-minderung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der WBD-AÖR schriftlich zu stellen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinsichtlich der bis zum 01.01.2016 ver-wirklichten Tatbestände bleibt die Abfall-entsorgungsgebührensatzung vom

18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung weiterhin gültig.

Hinsichtlich der nach dem 31.12.2016 verwirklichten Tatbestände bleibt die Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 18.12.2007 in der jeweils gültigen Fassung ebenfalls weiterhin wirksam.

Vorstehende 11. Änderung der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. §§ 7 Abs. 6 Satz 1, 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss des Verwaltungsrates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 6. Juli 2017

Tum  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Patermann  
Vorstand (Sprecher des Vorstands)

Linsen  
Vorstand

*Auskunft erteilt:*  
*Frau ter Haar*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-3949*

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017, hat der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg eine Allgemeinverfügung mit Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot im Duisburger Innenstadtbereich erlassen. Diese Verfügung wurde mit Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20, Seiten 144 bis 147, vom 15.05.2017 bekannt gegeben. Unter Berücksichtigung dieser Allgemeinverfügung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

**ÄNDERUNGSVERFÜGUNG**

**1. Besondere Anlässe**

Der Punkt 1 der Allgemeinverfügung vom 09.05.2017, in dem Ausnahmen vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen werden, wird für die nachstehenden Veranstaltungen wie folgt geändert:

	Veranstaltungsbeginn:	Veranstaltungsende:
- Duisburger Stadtfest, Königstraße	20.07.2017, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr 21.07.2017, 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr 22.07.2017, 11.00 Uhr bis 00.30 Uhr 23.07.2017, 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr	
- Duisburger Weinfest, Königstraße, vom 03.08.2017 bis 06.08.2017	jeweils 11.00 Uhr	bis 23.00 Uhr

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, sofern die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

Die Allgemeinverfügung, bekannt gegeben am 15.05.2017, gilt bis auf diese Änderungen unverändert fort.

**2. Begründung**

In der Allgemeinverfügung, verkündet im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20, Seiten 144 bis 147, vom 15.05.2017, wurden die Zeiträume der Veranstaltungen Duisburger Stadtfest sowie Duisburger Weinfest falsch angegeben.

**3. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)**

§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 09.05.2017

**4. Bekanntgabe**

Diese Änderungsverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Duisburg, den 22. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mettlen  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

*Auskunft erteilt:*  
*Herr Bauer*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5744*

**Bekanntmachung einer Straßenumbenennung:**

Die Bezirksvertretung Homberg/Ruhrort/Baerl hat am 01.06.2017 beschlossen, die Straße „Speditionsinsel“ in „Mercatorinsel“ umzubenennen, sodass diese zukünftig identisch mit der postalischen Adresse ist. Der Straßenverlauf ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich und schraffiert dargestellt. Die Gebäude Speditionsinsel 36 und 53 sind entsprechend umzubenennen. Es empfiehlt sich dabei die bestehenden Hausnummern beizubehalten.

(Straßen-Schlüssel: 3162)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 27. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Hohnen*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-6712*

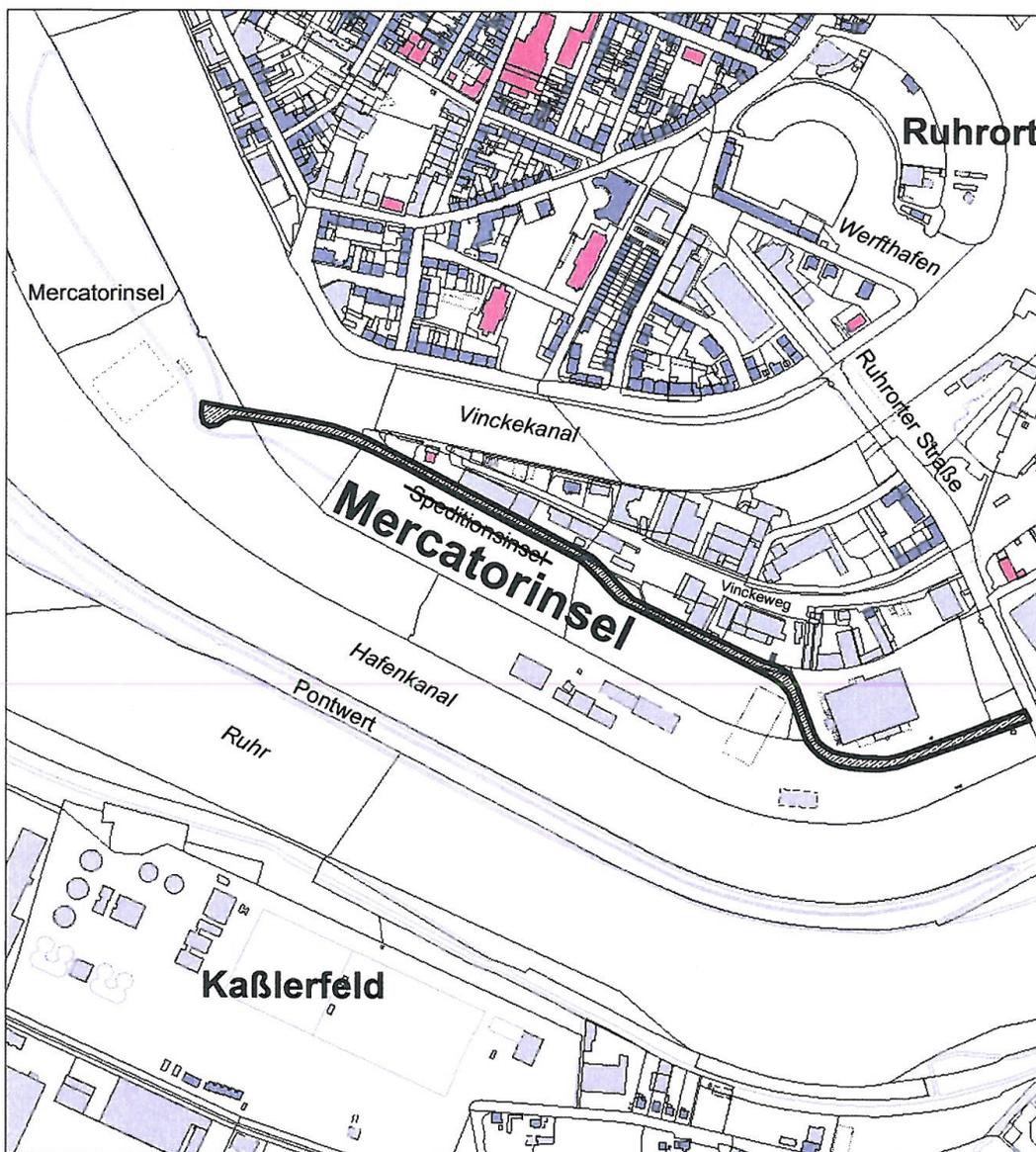
## Lageplan zur Straßenumbenennung

Gemarkung Ruhrort

Flur 6,9,11,13,14

Ohne Maßstab

PLZ 47119



Duisburg, den 11.04.2017

Amt für Baurecht und Bauberatung

Abt. Vermessung, Kataster und Geoinformationen

i. A.

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Herrn Guido Ciuffi, zuletzt wohnhaft Italien, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/91 61460/1, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 311, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 20. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Galler

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Galler*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5458*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallgebührenbescheide: 26.04.2017

**Zahlungspflichtige/r:**  
**Herrn Klaus Heinrich Harst**  
**Kundennummer: 90018249**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Dombacher Str. 29, 51065 Köln**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. Juni 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T31  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5918*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallgebührenbescheide: 26.04.2017

**Zahlungspflichtige/r:**  
**Herrn Uwe Hartmann**  
**Kundennummer: 90051915**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Droste-Hülshoff-Str. 7,**  
**83024 Rosenheim**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. Juni 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T31  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5918*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungsgebührenbescheide:  
04.01.2016, 05.01.2017  
Niederschlagswassergebührenbescheide:  
04.01.2016, 05.01.2017  
Straßenreinigungs-, Winterdienstgebührenbescheide: 04.01.2016, 05.01.2017  
Mahnbescheide: 13.01.2017, 04.03.2017

**Zahlungspflichtige/r:**  
**Herrn Ibrahim Alakus**  
**Kundennummer: 90107793**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Altenbrucher Damm 48,**  
**47249 Duisburg**

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 23. Juni 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T31  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5918*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Der an Frau Nurie Ismail Galib, zuletzt wohnhaft 47055 Duisburg, Wanheimer Str. 279a, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 51-42/95 Be UVG 20 083, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 121, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Berger

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Berger*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-7239*

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW**

Die an Herrn Daniel Sebastian Ascher, zuletzt wohnhaft Hansastr. 117, 47058 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Br, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 120, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 27. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Breitenbach

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Breitenbach*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-2293*

**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Abfallentsorgungsgebührenbescheide:  
26.04.2017

**Zahlungspflichtige:**

**Frau Claudia Brigitte Ascheuer-Dittrich**  
**Kundennummer: 90093507**  
**Bisherige Anschrift:**  
**Via Bernadini snc, 58040 Tatti, Italien**

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

**Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 30. Juni 2017

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR  
Im Auftrag

Karla Wilms T31  
Gebührenabrechnung

*Auskunft erteilt:*  
*Frau Wilms*  
*Tel.-Nr.: 0203 283-5918*

**Fundsachen, die im Monat April 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**

**1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

1 Handy, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Autoradiozubehörteil

**2. Bezirksverwaltung Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 1 Geldbörse ohne Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 1 Werkzeug, 2 Debitkarten

**3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

6 Handys, 1 Armband, 3 Armbanduhren, 1 Jacke, 2 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 2 Personalausweise, 1 EC-Karte, 1 Reisepass, 2 ausländische Ausweise, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Schlüsselbund, 1 Fahrradhelm

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Fahrrad, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 2 Reisepässe, 1 Sicherheitsschlüssel

**5. Bezirksverwaltung Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 2 Handys, 1 Armband, 2 Ringe, 4 Jacken, 1 Schuh, 6 Kopfbedeckungen, 8 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 5 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 2 Handtaschen, 3 sonstige Taschen, 2 lose Geldbeträge, 4 Autoschlüssel, 13 Personalausweise, 4 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 7 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Krankenkassenkarte, 4 Fahrausweise, 4 Aufenthaltserlaubnisse, 3 ausländische Ausweise, 3 Büchereiausweise, 1 Sozialversicherungsnachweis, 18 sonstige Personaldokumente, 19 Sicherheitsschlüssel, 1 Fotoapparat, 1 Spielzeug, 2 Brillen, 1 Schlüsselanhänger, 1 Trinkflasche, 1 Schlampermappe, 1 Brotdose, 1 Paar Schuhe, 1 Schirm, 2 Geschenkkarten

**6. Bezirksverwaltung Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

2 Fahrräder, 4 Handys, 1 Anhänger, 1 Paar Schuhe, 1 Handtasche, 1 Elektrowerkzeug, 1 Kinderwagen

**7. Bezirksverwaltung Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Zahnsperre in Dose

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

**Fundtiere**

18 Hunde, 25 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 20. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:  
Frau Bäcker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

**Fundsachen, die im Monat Mai 2017 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden**

**1. Bezirksverwaltung Walsum**

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Jacke, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Tasche, 2 lose Geldbeträge, 1 Personalausweis, 1 Führerschein, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 3 Verkehrsschilder, 1 Rollstuhl

**2. Bezirksverwaltung Hamborn**

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

6 Fahrräder, 3 Handys, 2 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 2 Geldbörsen mit Geldbetrag, 3 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 2 EC-Karten, 1 Reisepass, 2 Pfeffersprays

**3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beek**

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Armband, 3 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 1 Geldbörse mit Geldbetrag, 1 Handtasche, 1 Tasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 EC-Karte, 1 Sicherheitsschlüssel, 2 Werkzeuge, 1 Elektrowerkzeug, 1 Schlüsselbund

**4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl**

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

4 Fahrräder, 2 Handys, 1 Fahrausweis, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 Munition

**5. Bezirksverwaltung Mitte**

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

5 Fahrräder, 3 Handys, 1 Armband, 1 Ohrring, 7 Jacken, 7 Kopfbedeckungen, 1 Hose, 2 Schals, 6 Geldbörsen ohne Geldbetrag, 5 Geldbörsen mit Geldbetrag, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 Reisetasche, 12 sonstige Taschen, 6 Autoschlüssel, 1 Autozubehörteil, 13 Personalausweise, 3 Führerscheine, 1 Fahrzeugschein, 2 EC-Karten, 1 Krankenkassenkarte, 2 Aufenthaltserlaubnisse, 4 sonstige Personaldokumente, 15 Sicherheitsschlüssel, 1 Schlüsselbund, 1 Unterhaltungselek-

tronikteil, 3 Spielwaren, 3 Cityroller, 3 Brillen, 4 Bücher, 3 Schreibwarenartikel, 1 Motorradschlüssel, 9 Trinkgefäße, 4 Babyartikel, 1 Handytasche, 10 Spanngurte mit Ratschen, 1 Gebetsteppich, 6 Computerzubehörskleinteile, 15 USB-Sticks

**6. Bezirksverwaltung Rheinhausen**

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

5 Fahrräder

**7. Bezirksverwaltung Süd**

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Handy, 1 Personalausweis, 23 Sicherheitsschlüssel

**Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.**

**Fundtiere**

14 Hunde, 31 Katzen

**Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.**

Duisburg, den 20. Juni 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bäcker

*Auskunft erteilt:  
Frau Bäcker  
Tel.-Nr.: 0203 283-3288*

**Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg**

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201682725 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Juni 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202565341, 3202820266 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juni 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3221043155 (alt 121043152) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juni 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3245024918 (alt 145024915) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 20. Juni 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3264122684 (alt 164122681) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte

unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 20. Juni 2017

Sparkasse Duisburg  
Der Vorstand

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-**

Mönchengladbach, 19.06.2017

Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 – 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791

**Hinweis:**

**Die Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung, die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Überleitungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung und können eingesehen werden bei der Stadtverwaltung Wesel, der Stadtverwaltung Rheinberg und der Bezirksregierung Düsseldorf (siehe lfd. Nr. 2 der Besitzeinweisung)**

**Flurbereinigung Wesel-Büderich  
Az.: 33-70702**

**Vorläufige Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich wird hiermit gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet. Die Überleitungsbestimmungen vom 19.06.2017 sind Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

1. Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit dem **01.08.2017** wirksam (Stichtag der Wertgleichheit gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten der

Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen zur neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten. Dann müssen anstelle der alten Grundstücke die neuen Grundstücke in Bewirtschaftung genommen werden.

Sonstige Rechtsverhältnisse, insbesondere Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen, die Überleitungsbestimmungen und die Karte der neuen Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 17.07.2017 bis zum 30.07.2017 aus bei:
  - **der Stadtverwaltung Wesel, Zimmer 267**, von montags bis freitags in der Zeit von **8.00 – 12.00 Uhr** und von montags bis donnerstags von **14.00 – 16.00 Uhr**,
  - **der Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 247**, von montags bis freitags in der Zeit von **8.30 – 12.00 Uhr** und montags bis mittwochs von **13.00 – 16.00 Uhr**, donnerstags von **13.00 -17.00 Uhr**,
  - der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, **Zimmer 304 (Herr Heimanns)** in der Zeit von **8.00 – 12.00 Uhr** und von **14.00 – 16.00 Uhr** (Terminabsprache wird empfohlen).

Den Beteiligten wird auf Antrag an Ort und Stelle die neue Feldeinteilung erläutert. Der Antrag ist an die Flurbereinigungsbehörde zu richten.

Den Teilnehmern wurden vorab ein Entwurf dieser vorläufigen Besitzeinweisung sowie der Überleitungsbestimmungen, eine Übersicht über die Grundstücke, in deren Besitz eingewiesen wird sowie ein Kartenauszug mit der neuen Feldeinteilung übersandt. Den Teilnehmern wurde außerdem auf Antrag die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

3. Pachtverhältnisse und sonstige Besitzrechte gehen auf die neuen Grundstücke über. Innerhalb einer Frist von drei Monaten können bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - 3.1 Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG).
  - 3.2 Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG)
  - 3.3 Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwerenisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3.1 und 3.2 können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3.3 kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG). Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen der §§ 34 und 85 Ziffern 5 und 6 FlurbG auch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam bleiben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentliche Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

### Hinweis:

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfshinweis zur sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen –IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)-, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

### Nachrichtlicher Hinweis zu Dauergrünland:

Bewirtschafter von Dauergrünland im Sinne der Dauergrünlanderhaltungsverordnung NRW werden auf das Umbruchverbot hingewiesen. Ein ungenehmigter Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugeteilten Flächen kann zu Sanktionen aufgrund Verstößen gegen Cross-Compliance-Auflagen führen. Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland erforderlich sein, ist im Vorfeld des Umbruchs eine Klärung mit der EG-Zahlstelle und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

LS Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralph Merten

### Bekanntmachung der ersten Sitzung des Gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Bundestagswahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss für die Bundestagswahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II tritt am Freitag, dem 28.07.2017, 15.00 Uhr, Zimmer 225 des Rathauses Duisburg, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

### Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Vorsitzenden
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Die Sitzung ist öffentlich.

Duisburg, den 06. Juli 2017

Die Kreiswahlleiterin

Prof. Dr. Diemert

*Auskunft erteilt:  
Herr Krambröckers  
Tel.-Nr.: 0203 283-2892*

Herausgegeben von:  
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister  
Hauptamt  
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg  
Telefon (02 03) 2 83-36 48  
Telefax (02 03) 2 83-67 67  
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de  
Jahresbezugspreis 35,00 EUR  
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat  
(ohne Sonderausgaben)  
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt  
Deutsche Post AG

Operwältigend  
Schauspielgantisch  
Konzertlich  
Ballettastisch

THEATER  
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | [www.theater-duisburg.de](http://www.theater-duisburg.de)